

Kooperationsvertrag

Zwischen

- 1) dem Land Niedersachsen, vertreten durch die Leiterin / den Leiter der [] [Schule]
- und
- 2) [] [Kooperationspartner] – im folgenden Kooperationspartner genannt –

wird folgender Kooperationsvertrag geschlossen:

§ 1

Die Vertragspartner vereinbaren, dass der Kooperationspartner die Durchführung [] [Aufgabenbeschreibung] übernimmt.

§ 2

Der Kooperationspartner verpflichtet sich, aufgrund dieses Vertrages der Schule [] zur Wahrnehmung der in § 1 beschriebenen Aufgabe geeignetes Personal zur Verfügung zu stellen / die in § 1 beschriebene Aufgabe in eigener Verantwortung durchzuführen. Die Kooperationspartner arbeiten vertrauensvoll zusammen.

Bereitgestelltes Personal tritt in kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land. Die in § 1 beschriebenen Aufgaben werden von dem bereitgestellten Personal in eigener Verantwortung durchgeführt. Sie sind dabei an den Bildungsauftrag des Schulgesetzes (§ 2 NSchG) und die übrigen in der Schule geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Beschlüsse des Schulvorstandes und der Konferenzen gebunden. Insoweit bleibt das Weisungsrecht der Schulleiterin oder des Schulleiters unberührt.

Der Kooperationspartner ist dafür verantwortlich, dass die planmäßige Aufgabenerledigung sichergestellt wird. Bei Ausfall einer Person, z.B. wegen Urlaubs oder Krankheit, sorgt er für die Bereitstellung einer Ersatzkraft.

§ 3

Das Land zahlt dem Kooperationspartner für seine Leistungen einen pauschalierten Personalkostenbetrag, mit dem alle Ansprüche, die sich aus dem Einsatz des Personals ergeben könnten, abgegolten sind. Insbesondere obliegt es dem Kooperationspartner, für die Abführung etwaiger Steuern und (Sozial-)Versicherungsbeiträge einzustehen.

Der Kooperationspartner leitet der Schulleiterin oder dem Schulleiter vor Beginn der Tätigkeit einen Personalbogen für das jeweils vorgesehene Personal mit folgenden Angaben zu:

Diese Datei steht unter www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de zum Download bereit.
Pfad: Themen > Finanzen > Budget der Schule > Budget an Ganztagschulen (Schul-Login)

1P-GTS 501
(06..2011)

Name, Vorname, Alter, Telefonnummer / Adresse, Qualifikation und sonstige berufliche Tätigkeit.

Die Schule behandelt diese Angaben vertraulich und vernichtet den Personalbogen unverzüglich nach Ende der Tätigkeit des Personals an der betreffenden Schule.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von dieser oder diesem damit beauftragte Lehrkraft weist das Personal in seine Tätigkeit ein.

Der pauschalierte Personalkostenbetrag beträgt (je geleisteter Angebotsstunde berechnet in Unterrichts-(=Zeit)stunden).

Die zuständige Kasse des Landes überweist den sich monatlich ergebenden Betrag auf das vom Kooperationspartner angegebene Konto zum Ende eines Monats.

§ 4

Für die Einhaltung der Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der jeweils geltenden Fassung ist der Kooperationspartner verantwortlich (§§ 35, 43 IfSG, BGBl. 2000, S. 1045 ff.).

§ 5

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 6

Der Vertrag beginnt am (Beginn des jeweiligen Schul(halb)jahres)
und ist bis zum (Ende des jeweiligen Schul(halb)jahres)
befristet.

(Ort, Datum)

Unterschrift

Unterschrift